



Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016

Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts

P165164

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Thomas Strahm nicht zu überweisen.

Begründung

Die Motion Strahm, die eine Berechnung des Eigenmietwerts selbstgenutzter Liegenschaften ohne Berücksichtigung des Landwerts verlangt, ist abzulehnen. Eine Liegenschaft besteht nicht nur aus dem Gebäude, sondern auch aus dem Boden. Die Lage einer Liegenschaft, die einen entscheidenden Einfluss auf den Mietpreis hat, schlägt sich im Landwert nieder, weshalb es richtig ist, dass der Eigenmietwert auf der Grundlage sowohl des Gebäude- wie auch des Landwerts berechnet wird. Wollte man den Eigenmietwert nur auf der Basis des Gebäudewertes ohne Landwert berechnen, so müsste dafür im Gegenzug der Eigenmietwertsatz deutlich angehoben werden, um sicherzustellen, dass die Eigenmietwerte nicht unter die vom Bundesgericht vorgegebene Mindestgrenze von 60% der Marktmiete fallen würden.

